

Vereinbarung zu den Pflichten des Versicherungsnehmers für versicherte Anlagen/Behältnisse

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für bauartzuge-
lassene Anlagen/ Behältnisse des Versicherungsnehmers.

Kein Versicherungsschutz besteht für Anlagen des Versiche-
rungsnehmers, wenn der Versicherungsnehmer nicht den

diesbezüglichen gesetzlichen und behördlichen Auflagen,
Prüf- (auch Eigenüberwachungspflicht) und Mängelbeseiti-
gungspflichten nachgekommen ist und/oder der Versiche-
rungsnehmer die Anlagen nicht von einem zugelassenen
Fachbetrieb nach § 19 I WHG hat warten lassen.